

Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für ausgewählte Grundschulen der Stadt Bielefeld

vom 18.07.2012

Änderungen:

Satzung/Verordnung	vom	veröffentlicht	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungsverordnung	08.07.2015	11.07.2015	§ 1 § 2 (Anlage Verzeichnis)	Ergänzung
Änderungssatzung	02.10.2020	10.10.2020	§ 1 § 2 (Anlage Verzeichnis)	Ergänzung, Umbenennung von Rechtsverordnung in Satzung aufgrund der Änderung von § 84 SchulG
1. Änderungssatzung	02.10.2020	10.10.2020	§ 1 § 2 (Anlage Verzeichnis)	Ergänzung
2. Änderungssatzung	25.10.2023	27.10.2023, ergänzt am 05.11.2023 und am 11.11.2023	§ 1 § 2 (Anlage Verzeichnis)	Ergänzung
3. Änderungssatzung	21.07.2025	29.07.2025	§ 1 § 2 (Anlage Verzeichnis)	Zusammenlegung

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen vom 23.02.2022 (16. Schulrechtsänderungsgesetz, GV.NRW. S. 250) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Bielefeld am 05.07.2012 folgende Rechtsverordnung (Anmerkung: jetzt Satzung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die nachstehend aufgeführten Grundschulen der Stadt Bielefeld wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet:

Grundschule Am Homersen
Grundschule Brake
Grundschule Heeperholz
Grundschule Milse

Grundschule Dornberg-Schröttinghausen
Grundschule Wellensiek-Hoberge-Uerentrup
Grundschule Am Waldschlößchen
Grundschule Dreekerheide
Brocke Schule
Queller Schule
Grundschule Ummeln
Grundschule Gellershagen
Bültmannshofschule
Eichendorffschule
Grundschule Babenhausen
Sudbrackschule
Stiftsschule
Stapenhorstschule
Grundschule Sieker
Rußheideschule
Fröbelschule
Osningschule
Stieghorstschule
Hans-Christian-Andersen-Schule
Astrid-Lindgren-Schule und
Brüder-Grimm-Schule

§ 2

Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche

Für die vorgenannten Grundschulen der Stadt Bielefeld wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet. Die räumlichen Abgrenzungen der rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereiche ergeben sich aus dem dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügten Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die vorgenannten Grundschulen der Stadt Bielefeld. Sie sind ferner der bei dem Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld (Amt für Schule, Abteilung Schulentwicklungs- und Bildungsplanung, Kommunales Bildungsbüro) niedergelegten Karte über die Schuleinzugsbereiche zu entnehmen.

§ 3

Änderung von Straßennamen

Sofern Straßennamen geändert werden, treten die neuen Straßenbezeichnungen nach ihrer Bekanntmachung an die Stelle der bisherigen Straßennamen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Bielefeld vom 05.06.1984 in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 23.05.2002 außer Kraft.